

Ein Deputirter der Landgemeinden fand die Hinzufügung des in Rede stehenden Wortes überflüssig, und den § in seiner ursprünglichen Fassung ganz gut; es hat darauf der Ausschuß seinen Vorschlag zurück und die Versammlung den §, so wie er im Gesetzentwurf steht, angenommen.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall zeigten an, daß die Ausschuß-Berichte über die allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung so wie über den in der erzbischöflichen Angelegenheit gestellten Antrag eingegangen seien und im Vorjaare zur Einsicht der Herren Stände offen gelegt werden würden. Auch habe Se. Durchlaucht zwei an den Landtag gerichtete Schreiben von Hübsch bei Rees und vom Reeser-Eiland, das eine die Maifchsteuer, das andere die Deichanlagen betreffend, offen legen lassen, und stellen den Herren Abgeordneten anheim, ob der eine oder andere die in jenem Schreiben enthaltenen Wünsche aufnehmen und zum Gegenstande eines Antrages machen wolle.

Die nächste Sitzung ist auf morgen den 16. Juni, Vormittags 10 Uhr, und zur Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, den Holzdiebstahl betreffend, bestimmt.

Se. Durchlaucht zeigten schließlich noch an, daß künftig die Herren von Herwegh und Schmidt an den Arbeiter des vierten Ausschusses, Herr Guittienne aber an denjenigen des eilften Ausschusses Theil nehmen würden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

## F i f f t e   S i t z u n g .

Düsseldorf, den 16. Juni 1841.

Nach Verlesung des Protokolls machte ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft die Bemerkung, daß er selbst geglaubt habe, der einzige im zweiten Ausschusse gewesen zu sein, der gegen den Titel des in der Erörterung begriffenen Gesetz-Entwurfs protestirt habe, wie solches von dem Herrn Referenten angeführt worden, daß aber seitdem drei Collegen ihm erklärt hätten, sich im Ausschusse jenem Protest angeschlossen zu haben, welches er demnach erwähnen zu müssen glaube.

Hierauf theilten Se. Durchlaucht ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius, die nun zu bewerkstelligende Einführung der neuen Wege-Ordnung betreffend, mit, woraus unter andern hervorgeht, daß Se. Excellenz eine Conferenz mit den vom vorigen Landtage erwählten Deputirten zu veranstalten wünsche, und da von den Deputirten, die damals gewählt worden, zwei beim gegenwärtigen Landtage nicht erschienen, statt derselben, nämlich des Herrn Dahmen von Coblenz und des Herrn vom Rath zu Lauersfort, neue Deputirten aus den betreffenden Regierungs-Bezirken zu wählen seien. Die Wahl wurde bis zum Schluß der Sitzung ausgesetzt.

Zwei andere Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius begleiteten die Rechnungs-Ablage der Provinzial-Feuer-Sozietät für 1837—40, welche an den zehnten Ausschuß abgegeben worden, und ein anderes Schreiben überbringt ein Gesuch des Freiherrn Clemens von Fürstenberg, um Aufnahme seines Gutes Vorbeck in die Zahl der landtagsfähigen Rittergüter, welches Se. Durchlaucht der Ritterschaft überwiesen.

Es werden darauf folgende Anträge verlesen: Durch einen Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft: Auf Gewährung der Stempelfreiheit für Armen-Anstalten. Geht an den eilften Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten desselben Standes: Auf Beschleunigung der Austrägal-Entscheidung in Sachen der kurkölnischen Landes-Obligationen. An den vierten Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten der Ritterschaft: Auf Gestattung der Besteuerung von Obstwein, Wildpret und Geflügel für solche Städte, die sich wie Trier in Finanz-Noth befinden. An den achten Ausschuß.

Durch den nämlichen: Auf Modification der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. April 1836, wodurch den Friedensrichtern die Befugniß ertheilt wird, bei Subhastationen die Kaufbedingnisse festzustellen. An den vierten Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten der Städte: Auf Rückverlegung des Rheinischen Cassations-Hofes in die Rheinprovinz und zwar nach Köln, dagegen die Errichtung eines zweiten Appellhofes und Anweisung von Coblenz zum Sitz desselben. An den vierten Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten der Städte: Auf Abhülfe des Nothstandes der Stadt Jülich durch Vermehrung der Garnison und Ermäßigung der Gewerbesteuer mittelst Herabsetzung in die dritte Klasse der Städte. An den eilften Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten der Städte: Auf Ausbau des Nordkanals. An den achten Ausschuß.

Es wurden hierauf die Entwürfe der Adressen, die erste und zweite Proposition betreffend, und die Adresse wegen Verweisung von Privat-Anträgen an die Behörden, vorgetragen und die Entwürfe von der Versammlung beifällig aufgenommen.

Man kehrte nun zur Berathung über das Gesetz, den Holzdiebstahl betreffend, zurück und fing mit § 16 an.

Der Ausschuß hatte dazu folgenden Zusatz vorgeschlagen: daß:

„In keinem Falle die Gefängnißstrafe weniger als 24 Stunden dauern solle.“

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte hierzu: Nach der bisherigen Gesetzgebung würden 8 Tage Gefängniß einer Geldstrafe von 5 Thaler gleich gerechnet. Es sei kein genügender Grund vorhanden hievon abzugehen. Wenigstens würde es sehr hart sein, bei Holz-Entwendungen, die doch immer nicht als ein schwer zu bestrafendes Verbrechen angesehen werden können, für eine Geldbuße von 5 Thlr. 14 Tage Gefängniß eintreten zu lassen. Dies würde dazu führen, daß der Bemittelte, welcher sich mit Geld loskauft, nur einfach, der Arme aber doppelt bestraft werde. Wollte man aber recht streng sein, so würde er darauf antragen, erst den verschärften Gefängniß-Satz bei Rückfällen anwendbar zu machen. Die schon gerügte Schmälerung der Kost müsse er auch für zu hart und besonders bei Straf-Arbeiten für ganz unausführbar halten.

Von mehreren Seiten wurde gerügt, daß das Minimum der Strafe, welches hier vorgeschlagen worden, zu stark, und die Schmälerung der Kost bis zu Wasser und Brod zu hart sei; dagegen führte ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft an, daß das französische Forst-Straf-Gesetz ein geringeres Straf-Maß bei Einperrung, als 3 Tage nicht enthalte, und ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte, daß im Regierungs-Bezirk Trier die Schmälerung der Kost bereits eingeführt sei, und sich als sehr wirksam erwiesen habe, während ein Abgeordneter der Ritterschaft erwähnt, daß in der Umgegend von Cleve viele Forstrevier verübt würden, bloß um Aufnahme in die Arresthäuser und die Gefangen-Kost zu erhalten.

Der Vorschlag des Ausschusses wurde darauf durch überwiegende Stimmen-Mehrheit genehmigt.

Bei § 17 tabelte ein Deputirter der Städte die nochmalige Anrufung des Gerichts, es wurde aber darauf keine Rücksicht genommen, sondern der § gebilligt.

Bei § 18 war nichts zu erinnern.